

Ercheint täglich
früh 6 1/4 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannstraße 33.
Sperstunden der Redaction:
Bormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Literatur an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Anstalten:
Otto Kiemm, Universitätsstr. 22,
Sauls Köcher, Katharinenstr. 15, p.
nur bis 1/2 3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Polit. Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Kostige 14,800.
Abonnementpreis viertel. 47/2 M.,
incl. Frangiraten 5 M.,
durch die Post bezogen 6 M.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 36 M.
mit Postbeförderung 45 M.
Inserate 1/2 Sp. Courcour. 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Klammern unter dem Verbandsdruck
der Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Abhalt wird nicht
gegeben. Zahlung proannuorando
oder durch Postnachsch.

N^o 1.

Montag den 1. Januar 1877.

71. Jahrgang.

Prosit Neujahr!

Des Jahres letzter Stundenstich
Ist in der Nacht verhallt,
Begrüßet ward der neue Tag
Hell froh von Jung und Alt.
Und wer, geprüft vom Mißgeschick,
Der athmet wieder auf
Und richtet hoffend seine Blicke
Zum Sternenzelt hinauf.

Wie ist der Himmel glanzberber
Er strahlt im ewigen Licht
Da wird aus einer bessern Welt
Uns Trost und Zuversicht.
Wir danken sehr für alles Gue
In Demuth still versenkt, —
Ja Dank für jegliche Minute,
Die Gott uns fürder schenkt.

Bewahr' uns, Herr der Ewigkeit,
Vor leiblicher Gefahr;
Laß uns erkennen jederzeit
Was recht ist und was wahr!
Laß uns gesamt in Frieden wandern
Und wehre jeder Noth,
Sieh auch dem Einen wie dem Andern
Gnadvoll sein täglich Brot.

Willkommen denn, du Jahr des Heils,
Begrüßt zu dieser Frist;
Und bring uns neues Glück, die weils
Von Rötthen Allen ist! —
Wir juchzen heute allerwegen,
Wie's stets noch Sitte war,
Uns selber jubelvoll entgegen:
Prosit zum neuen Jahr!

Müller von der Merz.

Bekanntmachung,

die Anmeldung Militairpflichtiger in die Recrutirungs-Stammrollen betr.
Nach der deutschen Wehordnung vom 28. September 1875 sind für jeden Ort Verzeichnisse
aller Militairpflichtigen (Recrutirungs-Stammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die
Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.
Ueber die Meldepflicht zu dieser Stammrolle enthält §. 23 der gedachten Wehordnung folgende
Bestimmungen:

- 1) Nach Beginn der Militairpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden.
Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
- 2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
- 3) Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Ausland liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
- 4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß *) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
- 5) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
- 6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorsehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Erfolgebehörde erfolgt ist.
Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.
Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (im Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u.) dabei anzugeben.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen.

- 7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Erfolgebehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgepflegt werden.
- 8) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
- 9) Versäumniß der Meldefristen (Nr. 1. 6. 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.
- 10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angeführten Strafen alle oben erwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1877 geboren, resp. bei früheren Musterungen jurisdigelt worden sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres auf diesem Rathhause, im Quartieramte, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr unter Vorzeigung der Geburts- resp. Loosungsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Leipzig, am 8. December 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Fröndlin. Pamprecht.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit in Erinnerung, daß seit 1. Januar 1876 alle **Laufhandlungen unentgeltlich** stattfinden, es sei denn, daß ausdrücklich Einzeltaxe verlangt oder Handtaxe nachgewiesen wird.
Leipzig, den 29. December 1876.

Die vereinigten Kirchenvorstände.
D. Pechler, Superintendent.

